

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 02.10.2014 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Absätze 1, 2 und 7 geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht, von 230,00 EUR.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten,
 - a) der Vorsitzende eine solche von monatlich 460,00 EUR,
 - b) die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine solche von monatlich 230,00 EUR
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:
 - a) für ordentliche Stadtratssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - c) für Ausschusssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 16,00 EUR pro Sitzung,
 - e) für ordentliche Sitzungen der Ortschaftsräte 14,00 pro Sitzung

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach § 3 Abs. 7 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

Artikel 2

In § 5 der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg werden die Absätze 1, 2 und 4 geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2, entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.12.2002 (GVBl. LSA Seite 108), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 340), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:

Monatlicher Höchstsatz

Einwohnerzahl der Ortschaften	Pauschalbetrag/Aufwandsentschädigung
bis 500 Einwohner	8,00 EUR
von 501 bis 1.000 Einwohner	16,00 EUR
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	23,00 EUR
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	30,00 EUR
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	37,00 EUR
von 3.001 bis 4.000 Einwohner	44,00 EUR
von 4.001 bis 5.000 Einwohner	52,00 EUR
über 5.000 Einwohner	59,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, insbesondere des Vorhandenseins einer örtlichen Verwaltung bemisst. Danach wird die Aufwandsentschädigung
- a) des Ortsbürgermeisters von Beyendorf-Sohlen monatlich mit 300,00 EUR
 - b) des Ortsbürgermeisters von Pechau monatlich mit 200,00 EUR
 - c) des Ortsbürgermeisters von Randau-Calenberge monatlich mit 200,00 EUR festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, und 8 zu § 3 entsprechend.

Artikel 3

In § 6 der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR.


Artikel 4

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Ersten Änderungssatzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 06.10.2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



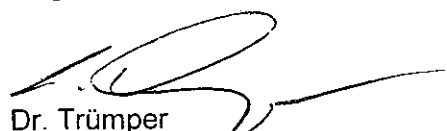
Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind“

Magdeburg, den 06.10.2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

